

Öffentlicher Dienstleistungsauftrag (ÖDA)
für Straßenbahnverkehre im Landkreis Nordsachsen

des

Landkreises Nordsachsen,
– nachfolgend "Landkreis" genannt –

für die

Leipziger Verkehrsbetriebe (LVB) GmbH,
– nachfolgend "LVB" genannt –

beide auch „Vertragsparteien“ genannt

Präambel.....	4
1. Abschnitt: Einführende Regelungen.....	5
§ 1 Art und Zweck des ÖDA.....	5
§ 2 Gegenstand des ÖDA.....	5
§ 3 Rechtsstellung der LVB.....	6
§ 4 Wesentliche Pflichten.....	6
§ 5 Direktvergabefähigkeit der der LVB, Unteraufträge.....	6
§ 6 Grundsätze der Zusammenarbeit.....	7
2. Abschnitt: Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen der LVB	8
§ 7 Überblick über die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen und deren Änderung.....	8
§ 8 Fahrplan.....	8
§ 9 Änderungen der Rahmenvorgaben.....	9
§ 10 Sonstige Erweiterungen des ÖDA.....	10
§ 11 Qualitätsstandards.....	10
§ 12 Tarif, Vertrieb, Verbundintegration.....	10
§ 13 Anforderungen an Betrieb und Ausbau der Infrastruktur.....	11
§ 14 Verbesserung und Erweiterung sowie sonstige Änderungen der Infrastrukturanlagen.....	11
§ 15 Einhaltung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen.....	12
3. Abschnitt: Geschäftsgrundlagen	13
§ 16 Qualität und Verfügbarkeit der Straßeninfrastruktur.....	13
§ 17 Fahrgeldeinnahmen, Fahrgeldersatzleistungen.....	13
§ 18 Linienverkehrsgenehmigungen.....	13
4. Abschnitt: Ausgleichsleistungen, Abrechnung, Überkompensationskontrolle, ausschließliches Recht.....	13
§ 19 Ausgleichsleistungen.....	13
§ 20 Anpassung des Nettoausgleichs.....	15
§ 21 Abrechnung.....	15
§ 22 Angemessener Gewinn, Überkompensationskontrolle gemäß Trennungsrechnung.....	15
§ 23 Anreizsystem.....	16
§ 24 Ausschließliches Recht.....	16
5. Abschnitt: Schlussbestimmungen.....	17
§ 25 Inkrafttreten, Laufzeit.....	17

§ 26	Haftung	17
§ 27	Umsatzsteuer	17
§ 28	Änderungen, Anpassung, Recht zur außerordentlichen Kündigung ...	17
§ 29	Endschaftsregelung	18
§ 30	Anlagen.....	19

Präambel

Der Landkreis ist Aufgabenträger für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) und zuständige Behörde für die Erteilung öffentlicher Dienstleistungsaufträge (ÖDA) gemäß § 3 Absätze 1 und 2 SächsÖPNVG i. V. m. § 8a Abs. 1 PBefG und der VO (EG) Nr. 1370/2007 für das Landkreisgebiet.

Die Leipziger Verkehrsbetriebe (LVB) GmbH ist Betreiber von Verkehrsdiensten mit Bussen und Straßenbahn auf dem Gebiet der Stadt Leipzig sowie in angrenzenden Landkreisgebieten.

Auf dem Gebiet des Landkreises betreibt die LVB Abschnitte der Straßenbahnlinien 3 (Stadtgrenze Leipzig – Taucha) und 11 (Stadtgrenze Leipzig – Schkeuditz).

Bis zum 31.12.2022 besteht zwischen dem Landkreis und der LVB ein Verkehrsfinanzierungsvertrag für Straßenbahnverkehr.

Die Stadt Leipzig hat der LVB für den Stadtverkehr mit Straßenbahnen und Bussen und abgehenden Linien, für die sie die Vergabezuständigkeit übertragen bekommen hat, einen ÖDA mit einer festen Laufzeit vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2037 erteilt (im Folgenden „ÖDA Stadtverkehr Leipzig“). Dieser ÖDA umfasst auch die Straßenbahnlinien 3 und 11 auf dem Stadtgebiet.

Zur Gewährleistung der Verkehrsbedienung auf den Landkreisabschnitten der Straßenbahnlinien 3 und 11 (Linienbündel „Landkreis Tram“) vergibt der Landkreis einen beihilfen- und vergaberechtskonformen gesonderten ÖDA für die Laufzeit von 15 Jahren an die LVB.

1. Abschnitt: Einführende Regelungen

§ 1 Art und Zweck des ÖDA

- (1) Bei dem vorliegenden Rechtsakt handelt es sich um einen ÖDA gemäß Art. 2 lit. i), Art. 3 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007, § 8a Abs. 1 PBefG und § 3 Abs. 2 SächsÖPNVG, dessen Vergabe an die LVB vom Kreistag des Landkreises Nordsachsen am XX.XX.2022 beschlossen wurde und in der Rechtsform eines Vertrags umgesetzt wird. Der ÖDA wird direkt auf der Grundlage von Art. 5 Abs. 4 VO (EG) Nr. 1370/2007 und § 14 Abs. 4 Nr. 2 VgV in Form einer Dienstleistungskonzession vergeben.
- (2) Der ÖDA dient der Gewährleistung einer ausreichenden Verkehrsbedienung im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) im Landkreis gemäß § 4 RegG, § 8 Abs. 3, § 8a Abs. 1 PBefG und § 2 Abs. 1 SächsÖPNVG durch die Betrauung der LVB mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen für die Sicherstellung eines Verkehrsangebots auf dem Linienbündel „Landkreis Tram“.
- (3) Die LVB vereinnahmt zum Verbleib die Einnahmen aus dem Fahrscheinverkauf gemäß Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007; sie trägt das Risiko für die Einnahmehöhe nach näherer Maßgabe dieses ÖDA.

§ 2 Gegenstand des ÖDA

- (1) Gegenstand dieses ÖDA ist die Verkehrsbedienung im ÖPNV im Sinne von § 1 Abs. 2 SächsÖPNVG mit Straßenbahnen und ggf. Bussen im Schienenersatzverkehr im örtlichen Zuständigkeitsbereich des Landkreises. Das Linienbündel „Landkreis Tram“ ist in **Anlage 1** beschrieben.
- (2) Von diesem ÖDA umfasst sind sämtliche öffentlichen Personenverkehrsdienste gemäß Absatz 1, die zum Inkrafttreten dieses ÖDA nach Maßgabe von § 8 von der LVB betrieben werden. Der ÖDA umfasst ferner während seiner Laufzeit vorgenommene Änderungen dieser Verkehrsdienste und über das Änderungsmanagement nachträglich einbezogene, neu hinzukommende Verkehrsdienste innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs, der bestimmt wird durch das Gebiet des Landkreises.
- (3) Zur Erbringung der Verkehrsdienste gehört die Durchführung der Personenbeförderung einschließlich der Aufrechterhaltung aller hierfür erforderlichen und zweckdienlichen Funktionen und Einrichtungen. Dazu gehören auch Planung, Fi-

nanzierung und Bau sowie der Betrieb der dazu erforderlichen Infrastruktur, soweit es sich dabei nicht um öffentliche Straßen oder vom Landkreis oder von Dritten bereitgestellte Einrichtungen handelt.

- (4) Die LVB kann auf Wunsch des Landkreises als Mobilitätsdienstleister des Landkreises fungieren.

§ 3 Rechtsstellung der LVB

Die LVB erbringt ihre Verkehrsdienste im eigenen Namen, auf eigene Rechnung und auf eigenes Risiko im Sinne des Personenbeförderungsrechts. Dieser ÖDA berührt nicht die öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen der LVB und ihrer Verkehrs- und Betriebsleiter.

§ 4 Wesentliche Pflichten

- (1) Die LVB erbringt die von diesem ÖDA umfassten Verkehrsdienste und dazugehörigen Leistungen als Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen auf der Grundlage dieses ÖDA. Die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen wurden unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und im Einklang mit den politischen Zielen der Strategiepapiere für den öffentlichen Verkehr festgelegt (Art. 2a Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 in der Fassung der VO 2016/2338).
- (2) Der Landkreis gewährt zur Finanzierung der Verkehrsdienste und dazugehörigen Leistungen nach Absatz 1 Ausgleichsleistungen an die LVB nach Maßgabe dieses ÖDA.

§ 5 Direktvergabefähigkeit der der LVB, Unteraufträge

- (1) Der ÖDA wird gemäß Art. 5 Abs. 4 Unterabsatz 1 lit. b) VO (EG) Nr. 1370/2007 und § 14 Abs. 4 Nr. 2 VgV direkt vergeben.
- (2) Die Anforderungen des Art. 5 Abs. 4 Unterabsatz 1 lit. b) VO (EG) Nr. 1370/2007 werden während der gesamten Laufzeit dieses ÖDA gewahrt. Bei Änderungen dieses ÖDA, die eine Erhöhung der jährlichen Fahrplankilometer zur Folge haben, wird der Schwellenwert von maximal 300.000 Fahrplankilometer jährlich beachtet.
- (3) Die LVB darf Unteraufträge vergeben (Art. 4 Abs. 7 Satz 1 VO (EG) Nr. 1370/2007). Sie stellt hierbei sicher, dass sie den bedeutenden Teil der insgesamt aufgrund dieses ÖDA zu erbringenden öffentlichen Personenverkehrsdienste selbst erbringt, Art. 4 Abs. 7 Satz 2 VO (EG) Nr. 1370/2007. Leistungen

von Tochtergesellschaften, die der LVB nach Inhouse-Grundsätzen zuzurechnen sind, gelten dabei als Selbsterbringung der LVB.

- (4) Sofern die LVB Unteraufträge im Sinne des Art. 4 Abs. 7 VO (EG) Nr. 1370/2007 vergibt, beachtet sie das jeweils für sie maßgebliche Vergaberecht. Insbesondere hält sie die Vorgaben der SektVO ein.

§ 6 Grundsätze der Zusammenarbeit

- (1) LVB und Landkreis arbeiten konstruktiv zusammen. Auf Wunsch einer Vertragspartei finden gemeinsame Besprechungen statt. Beide Vertragsparteien informieren sich gegenseitig frühzeitig über sämtliche für die jeweils andere Vertragspartei relevanten Entwicklungen. Hiervon sind auch Maßnahmen, Entwicklungen, Planungen und dergleichen umfasst, die primär den Stadtverkehr in Leipzig betreffen, aber Auswirkungen auf die Verkehrsdienste dieses ÖDA haben können.
- (2) Beide Vertragsparteien benennen zentrale Ansprechpartner für die Fragen der Abwicklung dieses ÖDA. Diese zentralen Ansprechpartner treffen sich nach Bedarf.
- (3) Die Vertragsparteien informieren sich gegenseitig über sämtliche relevante Umstände, die die vertragsgegenständlichen Verkehrsdienste betreffen. Kontrollen zur ordnungsgemäßen Durchführung der im Rahmen dieses ÖDA geregelten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen finden nach Maßgabe der Regelungen dieses ÖDA statt. Bei wesentlichen Verkehrsleistungsstörungen gilt § 15 Abs. 2. Der Landkreis kann im Übrigen von der LVB verlangen, dass er oder von ihm beauftragte Dritte auf den Linienabschnitten nach diesem ÖDA Fahrgastbefragungen, -erhebungen und -erfassungen durchführen dürfen. Die LVB kann dieses Verlangen nur zurückweisen, wenn triftige Gründe dafür sprechen. Sie ist in diesem Fall gehalten, dem Landkreis z. B. einen anderen Zeitraum vorzuschlagen.
- (4) Die Vertragsparteien sind verpflichtet, sämtliche anlässlich der Durchführung des ÖDA oder seiner Verhandlung erlangten Information vertraulich zu behandeln. Eine Weitergabe an Dritte ist nur statthaft, wenn hierzu eine gesetzliche Verpflichtung besteht oder die andere Vertragspartei eingewilligt hat. Über Weitergaben aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung ist die andere Vertragspartei im Voraus zu unterrichten.

2. Abschnitt: Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen der LVB

§ 7 Überblick über die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen und deren Änderung

- (1) Die LVB stellt sicher, dass sie die in diesem ÖDA vorgegebenen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen erfüllt. Sie erbringt das in § 8 definierte Fahrplanangebot und schreibt es innerhalb der Rahmenvorgaben dieses ÖDA eigenverantwortlich fort. Die LVB erbringt alle Verkehre nach der in § 11 definierten Qualität. Dabei hält sie die Vorgaben an Tarif, Vertrieb und Verbundintegration nach § 12 ein. Zudem beschafft sie die notwendigen Anlage- und Personalressourcen und hält die Infrastruktur in Übereinstimmung mit § 13 vor; sie darf hierzu Unteraufträge an Dritte vergeben und verpflichtet die Unterauftragnehmer gleichermaßen zur Einhaltung der Qualitätsanforderungen dieses ÖDA.
- (2) Der Landkreis kann die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen nach Maßgabe dieses ÖDA ändern. Für Änderungen des Fahrplanangebots oder von Qualitätsanforderungen, die in einem untrennbaren Zusammenhang mit der Verkehrsleistung auf dem Stadtgebiet stehen, hat der Landkreis ein Vorschlagsrecht. Die LVB wird entsprechende Vorschläge prüfen und deren Umsetzbarkeit mit der Stadt Leipzig erörtern und dem Landkreis das Ergebnis mitteilen.
- (3) Jede unter Beachtung von Absatz 2 Satz 2 umsetzbare Änderung wird von der LVB in Bezug auf den Nettoausgleich vorab kalkuliert und die Kalkulation dem Landkreis einschließlich einer groben zeitlichen Umsetzungsplanung zur Prüfung vorgelegt. Ein Änderungsbegehren des Landkreises muss die Anerkennung der Änderung des Nettoausgleichs beinhalten.
- (4) Die Initiative für Änderungen kann auch von der LVB ausgehen.

§ 8 Fahrplan

- (1) Das vom Landkreis gemäß diesem ÖDA bestellte fahrplanmäßige Angebot ab dem 01.01.2023 umfasst 180.659 Fahrplankilometer, bezogen auf ein Normjahr. Es erfüllt die Rahmenvorgaben der **Anlage 2**. Diese Rahmenvorgaben sind von der LVB zu beachten. Die konkrete Festlegung des Minutenfahrplans erfolgt durch die LVB.
- (2) Fahrplanänderungen finden möglichst gebündelt zu einem Termin des Fahrplanwechsels statt, der aber bedarfsabhängig flexibel festgelegt werden kann. Anlassabhängig können Änderungen z. B. im Fall sich ändernder Bedarfe im Schülerverkehr, bedingt durch Baustellen oder in vergleichbaren Fällen auch außerhalb dieses Termins umgesetzt werden. Für Fahrplanänderungen im vorstehenden Sinne sind die Vorgaben der Stadt Leipzig in Durchführung des ÖDA Stadtverkehr Leipzig maßgeblich; die LVB unterrichtet den Landkreis hierüber frühestmöglich. Die LVB kann darüber hinaus Fahrplanänderungen, die wegen vorübergehender

Störungen des Betriebs oder aus besonderen Anlässen vorgenommen werden und für einen Zeitraum von nicht länger als einem Monat gelten, sowie andere geringfügige Fahrplanänderungen i. S. v. § 40 Abs. 2 Satz 2 PBefG außerhalb dieses Termins und auch kurzfristig vornehmen. Die LVB teilt hierzu dem Landkreis, wenn möglich mit einem Vorlauf von 2 Wochen, die geplanten Änderungen mit.

- (3) Es liegt in der betrieblichen Verantwortung der LVB, nicht planbare, kurzfristige Abweichungen vom Fahrplan aufgrund von Störungen oder sonstigen Ereignissen (Extremwetterlagen (= Wetterlagen mit besonders starken Abweichungen vom Durchschnitt), höhere Gewalt, Demonstrationen, Streiks, Polizeieinsätze usw.) vorzunehmen oder Verstärkerfahrten zur Bewältigung hoher Fahrgastaufkommen durchzuführen oder Sonderverkehre zu wiederkehrenden Veranstaltungen in einem angemessenen Rahmen zu organisieren und/oder durchzuführen. Bei relevanten Veranstaltungen wirken Landkreis und LVB gemeinsam auf eine Mitfinanzierung des Veranstalters oder Dritter insbesondere durch Abschluss von Kombiticketvereinbarungen hin.
- (4) Im Fall von planmäßigen Baumaßnahmen und Störungen des Schienenverkehrs hat die LVB einen kapazitätsmäßig ausreichenden Schienenersatzverkehr sicherzustellen. Im Falle von nicht planbaren Störungen, die voraussichtlich mindestens 120 Minuten dauern werden, ist ebenfalls ein Schienenersatzverkehr einzurichten. Die LVB strebt an, den Zeitraum des Schienenersatzverkehrs so gering wie möglich zu halten. Der Landkreis wird von der LVB über die Art der Störung und die eingeleiteten Maßnahmen gemäß § 15 Abs. 2 informiert.

§ 9 Änderungen der Rahmenvorgaben

- (1) Änderungen der Rahmenvorgaben, die losgelöst von den Verkehrsleistungen auf dem Stadtgebiet vorgenommen werden können, werden unter Beachtung von § 7 Abs. 3 auch im Hinblick auf mögliche zu schaffende Infrastrukturvoraussetzungen von der LVB untersucht und kalkuliert. Infrastrukturmaßnahmen sind mit sämtlichen Aufwendungen (Planung, Bau, Finanzierung, Betrieb) gesondert auszuweisen einschließlich Vorschlägen für Finanzierungsalternativen unter Berücksichtigung möglicher öffentlicher Förderungen.
- (2) Vom Landkreis initiierte Änderungen der Rahmenvorgaben gemäß Absatz 1 oder als Vorschlag im Sinne von § 7 Abs. 2 sind als Optionsausübung Bestandteil dieses ÖDA. Sie können insbesondere
 1. Taktverdichtungen oder -verdünnungen,
 2. Betriebszeiten,
 3. Traktion oder
 4. Infrastrukturanforderungenbetreffen.

§ 10 Sonstige Erweiterungen des ÖDA

Der Landkreis kann die in diesem ÖDA geregelten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen über die in § 9 genannten Grenzen hinaus um ggf. erforderliche zusätzliche Anforderungen oder Dienstleistungen erweitern, die in einem untrennbaren betrieblichen, organisatorischen oder technischen Zusammenhang mit den von diesem ÖDA umfassten Verkehrsdiensten stehen, wenn eine Neuvergabe mit erheblichen Schwierigkeiten oder beträchtlichen Zusatzkosten für den Landkreis verbunden wäre. Durch solche Erweiterungen darf der Wert dieses ÖDA um nicht mehr als bis zu 50 % des ursprünglichen Wertes im Sinne von Art. 2 lit. k) VO (EG) Nr. 1370/2007 p. a. erhöht werden. Werden mehrere aufeinanderfolgende Erweiterungen vorgenommen, so gilt diese Beschränkung für den Wert jeder einzelnen Änderung. Solche aufeinanderfolgenden Änderungen dürfen nicht mit dem Ziel vorgenommen werden, vergaberechtliche Verpflichtungen zu umgehen.

§ 11 Qualitätsstandards

- (1) Die LVB erbringt die Verkehrsdienste unter Einhaltung aller vorgegebenen Qualitätsstandards. Die detaillierten Anforderungen an die Qualität der Leistungserbringung sind in **Anlage 3** festgelegt.
- (2) Der Landkreis kann die Anforderungen an die Qualität unter Beachtung von § 7 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 ändern. Die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung bezieht sich sodann auf die geänderte Qualitätsanforderung.
- (3) Die LVB kann dem Landkreis ihrerseits Vorschläge zur Änderung und Ergänzung der Anforderungen unter Bezugnahme auf **Anlage 3** unterbreiten.
- (4) Änderungsbegehren gemäß den Absätzen 2 und 3 sind mit einem angemessenen Vorlauf unter Berücksichtigung von Investitionserfordernissen und Fördermöglichkeiten mitzuteilen.

§ 12 Tarif, Vertrieb, Verbundintegration

Die LVB hat in der Kooperation der Aufgabenträger und der Verkehrsunternehmen zur Anwendung des Tarifs des Mitteldeutschen Verkehrsverbunds (MDV-Tarifs) mitzuwirken. In diesem Zusammenhang ergeben sich für die LVB insbesondere folgende Pflichten und Rechte:

1. Gesellschaftsrechtliche und vertragliche Kooperation im MDV einschließlich etwaiger erforderlicher Neuabschlüsse der zugrundeliegenden Vertragswerke,
2. Vertragliche Mitwirkung in den jeweils relevanten aktuellen Einnahmenaufteilungsverträgen,

3. Mitwirkung in den Gremien des MDV,
4. Gestaltung und Fortentwicklung von Tarifen im Rahmen der Möglichkeiten der Regularien des MDV,
5. Möglichkeit, auf Ausgleichsleistungen für Durchtarifierungs- und Harmonisierungsverluste hinzuwirken.

§ 13 Anforderungen an Betrieb und Ausbau der Infrastruktur

- (1) Die LVB ist mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Bereich der Infrastruktur betraut. Sie ist verpflichtet, die für die Sicherstellung des Straßenbahnverkehrs nach diesem ÖDA erforderlichen Infrastrukturen, einschließlich der notwendigen digitalen Infrastrukturen für Straßenbahnen zu betreiben. Die Verpflichtung bezieht sich auch auf die Planung, die Finanzierung und den Neubau oder die Erneuerung.
- (2) Die von der LVB vorzuhaltenden Infrastrukturen (Betriebsanlagen im Sinne der BOStrab, Haltestellen, Vertriebseinrichtungen, Sozialräume usw.) im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses ÖDA und Investitionsvorhaben ergeben sich im Einzelnen aus **Anlage 4**.

§ 14 Verbesserung und Erweiterung sowie sonstige Änderungen der Infrastrukturanlagen

- (1) Der Landkreis kann Verbesserungen oder Erweiterungen der von der LVB gemäß **Anlage 4** vorzuhaltenden Infrastruktur über den in § 13 Abs. 2 festgelegten Umfang hinaus nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen festlegen.
- (2) Beabsichtigt der Landkreis eine Verbesserung oder Erweiterung von Infrastrukturanlagen, so fordert er von der LVB einen Vorschlag an, der neben einem Entwurf des Vorhabens mindestens einen Finanzierungsplan sowie konkrete Auswirkungen auf die damit verbundenen Kapital- und Betriebsaufwendungen und Erträge darstellt. Die LVB legt den Vorschlag in der Regel innerhalb von sechs Monaten vor. Das vorstehende Verfahren gilt entsprechend für die Planung von Infrastrukturverbesserungen und die dafür entstehenden Aufwendungen. Die Umsetzung erfolgt erst nach einer verbindlichen Entscheidung des Landkreises.
- (3) Nach Vorlage des Vorschlags gemäß Absatz 2 entscheidet der Landkreis zunächst, ob die Änderung in dieser Form weiterverfolgt werden soll. Vor Durchführung der Maßnahmen erfolgt zwischen dem Landkreis und der LVB eine Abstimmung über die Planung und den Ablauf der Baumaßnahmen, die Abgrenzung zwischen landkreisseitigen Maßnahmen und Maßnahmen der LVB sowie die eventuelle Zahlung von Zuschüssen aus dem Haushalt des Landkreises. Dabei können über Einzelmaßnahmen gesonderte Vereinbarungen zwischen Landkreis

und LVB abgeschlossen werden. In diesem Zusammenhang hat auch eine Abwägung zu erfolgen, ob der Landkreis oder die LVB Bauherr der Maßnahme sein soll. Die LVB wird für die von ihr durchzuführenden Maßnahmen einen maßnahmenbezogenen Finanzierungsplan aufstellen.

- (4) Die vorstehenden Absätze gelten entsprechend für den Rückbau sowie sonstige Änderungen von Infrastrukturanlagen.

§ 15 Einhaltung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen

- (1) Die LVB legt dem Landkreis zur Darlegung der ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen einen Jahresbericht gemäß **Anlage 5** vor.
- (2) Bei wesentlichen Verkehrsleistungsstörungen ist der Landkreis über die Ursachen und die verkehrlichen Auswirkungen der Störungen unverzüglich unter Angabe der ausgefallenen Fahrten, der Ersatzverkehre, den Zeitpunkt und die Dauer des Ausfalls sowie den Grund des Ausfalls schriftlich (per E-Mail) zu informieren. Wesentliche Verkehrsleistungsstörungen sind dann gegeben, wenn die fahrplanmäßig ausgewiesene Fahrt vollständig ausfällt oder Fahrplanleistungsverschiebungen für eine Fahrt ab 60 Minuten, berechnet auf den Fahrplantage, entstehen oder ein Ersatzverkehr eingerichtet werden muss. Das Gebot der unverzüglichen Information ist dann erfüllt, soweit der Landkreis von der Störung, sollte sie bis 13.00 Uhr eines Arbeitstages zur Kenntnis der LVB gelangen, noch an diesem Arbeitstag, ansonsten bis 13.00 Uhr des Folgearbeitstages in Kenntnis gesetzt wird.
- (3) Der Landkreis ist berechtigt, die ordnungsgemäße Erfüllung der in diesem ÖDA definierten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen zu überwachen.
- (4) Der Landkreis ist nach Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 über Ausgleichsleistungen, die der LVB im Rahmen dieses ÖDA gewährt werden, berichtspflichtig. Die LVB kann sich insoweit nicht auf eine Vertraulichkeit bzw. Geheimhaltung berufen. Es liegt im Ermessen des Landkreises, den Bericht im Rahmen der Vorgaben des Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 zu gestalten und zu entscheiden, welche Informationen er in welchem Detaillierungsgrad hierzu veröffentlicht. Sofern dies für die Gewährleistung der Berichtspflicht erforderlich ist, kann der Landkreis Informationen, die im Zusammenhang mit diesem ÖDA stehen, auch nachträglich von der LVB einfordern.

3. Abschnitt: Geschäftsgrundlagen

§ 16 Qualität und Verfügbarkeit der Straßeninfrastruktur

Qualität und Verfügbarkeit der für das ÖPNV-Angebot benötigten Infrastruktur des öffentlichen Straßenraums einschließlich der Anlagen zur ÖPNV-Beschleunigung bei Inkrafttreten des ÖDA (Status quo) sind Geschäftsgrundlage.

§ 17 Fahrgeldeinnahmen, Fahrgeldersatzleistungen

- (1) Die Fahrgeldeinnahmen stehen zum Verbleib der LVB zu. Maßgeblich sind die Einnahmen, die sich aus den die LVB betreffenden Einnahmenaufteilungsverträgen ergeben. Die LVB trägt das Risiko für die Höhe der Fahrgeldeinnahmen. Das Risiko umfasst insbesondere
1. die Anzahl der verkauften Fahrausweise und deren Verteilung auf unterschiedliche Fahrausweisarten,
 2. Zahlungsausfälle,
 3. Beförderungserschleichung und die Beitreibbarkeit des Erhöhten Beförderungsentgelts,
 4. die Fortschreibung des anzuwendenden Tarifs,
 5. Änderungen der Einnahmenaufteilung,
 6. Pandemiebedingte Fahrgeldausfälle.
- (2) Der LVB stehen ferner öffentliche Fahrgeldersatzleistungen nach Bundesrecht oder Landesrecht oder allgemeinen Vorschriften im Sinne von Art. 2 lit. I) VO (EG) Nr. 1370/2007 oder sonstigen Regelungen z. B. des MDV zu. Das Risiko von Änderungen der Rechtsgrundlagen mit Auswirkungen auf die Höhe der Fahrgeldersatzleistungen trägt der Landkreis. Davon ausgenommen sind Folgeänderungen, die aus Risiken gemäß Absatz 1 resultieren.

§ 18 Linienverkehrsgenehmigungen

Die LVB sichert zu, die zur Erfüllung dieses ÖDA erforderlichen Genehmigungen, insbesondere Linienverkehrsgenehmigungen, innezuhaben bzw. einzuholen.

4. Abschnitt: Ausgleichsleistungen, Abrechnung, Überkompensationskontrolle, ausschließliches Recht

§ 19 Ausgleichsleistungen

- (1) Die LVB darf zum Ausgleich des aus den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen entstehenden finanziellen Nettoeffekts auf Ausgleichsleistungen im Sinne von Art. 2 lit. g) VO (EG) Nr. 1370/2007 zurückgreifen.

- (2) Gemäß der Ausgestaltung dieses ÖDA als Dienstleistungskonzession wird die Ausgleichsleistung für die Verkehrsleistungen als Nettoausgleich gewährt. Hinzutreten können Ausgleichsleistungen für Infrastrukturmaßnahmen, die der Landkreis anerkannt hat (§ 7 Abs. 3, § 9 Abs.1).
- (3) Der Zuschussbetrag, bestehend aus Nettoausgleich und Ausgleichsmitteln für den Ausbildungsverkehr sowie Durchtarifierungsverlusten (Gesamtmittel) wird jährlich gewährt und für das Kalenderjahr 2023 auf 1.064.466 Euro für 180.659 Fahrplankilometer festgelegt. Der Landkreis überweist die Gesamtmittel in zwölf gleichen Monatsraten jeweils zum 10. eines Monats auf ein Konto der LVB. Im Verzugsfall, der am 7. Kalendertag nach dem vorgenannten Zahlungsziel in Bezug auf die jeweilige Rate eintritt, werden ohne Mahnung Verzugszinsen in Höhe von 2 % fällig.
- (4) Die Anpassung der Gesamtmittel erfolgt auf Grundlage des Verbraucherpreisindex für Verkehrs-, Post- und Telekommunikationsdienstleistungen, Tabelle Verbraucherpreisindizes für die Personenbeförderung im Eisenbahnverkehr – Bahnfahrt, Nahverkehr – Allgemeiner Verkehr (<https://www-genesis.destatis.de>; Code 61351-0008). Basis ist der Indexwert des Jahres 2022 (Dezember). Eine Anpassung erfolgt, sobald dieser Basisindex erstmals um 2 % unter- oder überschritten wird. Der Landkreis Nordsachsen wird bis zum 30.04. eines Jahres (erstmalig zum 30.04.2024) über den Indexwert des Vorjahres informiert. Sind die Voraussetzungen für eine Anpassung erfüllt, wird diese zum 01.07. des laufenden Jahres wirksam, die Gesamtmittel werden um denselben Prozentsatz, um den sich der Basisindex geändert hat, erhöht bzw. verringert und der maßgebliche Index bildet den neuen Basisindex.
- (5) Ausgleichsleistungen für Straßenbahnbeschaffungen oder Infrastrukturmaßnahmen können insbesondere gewährt werden als
 1. Investitionszuschüsse,
 2. vergünstigte Darlehen,
 3. Bürgschaftsgewährungen ohne oder mit Avalprovision unter Marktniveau.
- (6) Die Nutzung öffentlicher oder fiskalischer Grundstücke des Landkreises oder kreisangehöriger Städte und Gemeinden für Verkehrsdienste in Erfüllung dieses ÖDA durch die LVB und die Gewährung eines ausschließlichen Rechts, sind ein Ausgleich, der auf der Grundlage dieses ÖDA gewährt wird, aber nicht gesondert bewertet wird. Auf eine Bewertung von Netzeffekten nach Nr. 3 Anhang VO (EG) Nr. 1370/2007 wird vorerst verzichtet, weil Beförderungstätigkeiten der LVB außerhalb dieses ÖDA mit potenziellen Verbundeffekten im Zeitpunkt des Inkrafttretens des ÖDA nicht vorliegen. Der Landkreis behält sich vor, Netzeffekte bei der Festlegung des zulässigen Ausgleichs zu berücksichtigen, wenn die LVB Beförderungstätigkeiten außerhalb dieses ÖDA aufnehmen sollte. In diesem Fall wird der Nettoausgleich entsprechend angepasst.

§ 20 Anpassung des Nettoausgleichs

- (1) Der Nettoausgleich für das Kalenderjahr 2023 ist anzupassen, wenn das vom Landkreis bestellte Fahrplanangebot gemäß § 8 Abs. 1 um mehr als 2 % geändert wird. Die Anpassung erfolgt in Höhe der vom Landkreis anerkannten, von der LVB kalkulierten Auswirkung auf den Nettoausgleich. Sie soll zum 01.01. des folgenden Kalenderjahres wirksam werden. Für Folgeänderungen gilt die jeweils erhöhte Fahrplankilometeranzahl als Basis für die Erheblichkeitsgrenze von 2 %.
- (2) Die LVB kann eine Anpassung des Nettoausgleichs für ein Folgejahr verlangen, wenn die Auskömmlichkeit des Nettoausgleichs aufgrund von Entwicklungen auf der Aufwands- oder Ertragsseite, die nicht in ihrer Risikosphäre liegen, nicht mehr gegeben ist. Aufwandsseitige Risiken in diesem Sinne sind Steigerungsraten einzelner Aufwandsarten, die 20 % des Durchschnitts der letzten fünf Jahre übersteigen. Die LVB hat mit ihrem Anpassungsverlangen entsprechende Nachweise zu erbringen.

§ 21 Abrechnung

- (1) Die LVB legt dem Landkreis für jedes Kalenderjahr jeweils bis zum 15.03. des Folgejahres einen kumulierten Leistungsnachweis mit den erbrachten Fahrplankilometern einschließlich Analyse von Abweichungen gegenüber dem Fahrplankilometersoll vor. Auf Anforderung legt die LVB, spätestens nach 8 Wochen, entsprechende Leistungsnachweise auch unterjährig für einen vom Landkreis zu bestimmenden Zeitraum vor.
- (2) Minderleistungen gegenüber dem Fahrplankilometersoll (gem. § 8 Abs. 1) führen zu einer anteiligen Kürzung des Zuschussbetrages ($\text{Fahrplankilometersatz} = \frac{\text{Zuschussbetrag}}{\text{Fahrplankilometersoll}}$). Eine Kürzung ist ausgeschlossen, wenn die Minderleistung auf Abweichungen vom Normjahr basieren oder von der LVB nicht zu vertreten sind (z. B. Extremwetterlagen (= Wetterlagen mit besonders starken Abweichungen vom Durchschnitt), höhere Gewalt, Demonstrationen, Streiks, Polizeieinsätze).

§ 22 Angemessener Gewinn, Überkompensationskontrolle gemäß Trennungsrechnung

- (1) Die LVB darf in Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen dieses ÖDA einen angemessenen Gewinn im Sinne von Nr. 6 Anhang VO (EG) Nr. 1370/2007 erwirtschaften. Die Obergrenze wird unter Berücksichtigung der von der LVB übernommenen Risiken auf 5 % festgelegt. Die Basis bildet die Summe aus den Erträgen gemäß § 17 und dem Nettoausgleich. Maßgeblicher Zeitraum ist die Gesamtlaufzeit des ÖDA.

- (2) Für die Ermittlung des Gewinns ist die von der LVB nach dem ÖDA Stadtverkehr Leipzig aufzustellende Trennungsrechnung maßgeblich. In dieser werden die Straßenbahnverkehre dieses ÖDA in einer gesonderten Spalte mit den zuzurechnenden Aufwendungen und Erträgen ausgewiesen. Die Zuordnungsgrundsätze sind definiert in der Anlage 7 „Durchführungsvorschriften für die Trennungsrechnung, Nettoeffektermittlung, beihilfenrechtliche Abrechnung“ des ÖDA Stadtverkehr Leipzig, die dem Landkreis zur Kenntnis zu geben ist.
- (3) Die Ist-Trennungsrechnung ist dem Landkreis auszugsweise (Spalte „Straßenbahnverkehre Landkreis Nordsachsen“) einschließlich Prüfungsergebnis des die Ist-Trennungsrechnung prüfenden Wirtschaftsprüfers bis zum 31.07. des Folgejahres zur vertraulichen Kenntnis zu geben. In der auszugsweisen Ist-Trennungsrechnung ist der Gewinn gesondert auszuweisen (absolut und in Prozent) und in einem fortzuschreibenden Gewinnkonto mit den Jahreswerten festzuhalten.
- (4) Nach Beendigung dieses ÖDA erfolgt die abschließende Überkompensationskontrolle auf der Grundlage der kumulierten Werte für die Gewinnbasis. Der daraus errechnete maximale Gesamtgewinn wird mit der Summe der Jahresgewinne (ggf. gekürzt durch Verluste) verglichen und eine Überzahlung bis zum 31.08.2038 von der LVB an den Landkreis erstattet. Die LVB hat keinen Anspruch auf Ausgleich nicht erzielter Gewinne.

§ 23 Anreizsystem

- (1) Eine gesonderte Anreizsetzung zur Gewährleistung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung erfolgt nicht, da dem, dem ÖDA zugrundeliegenden Nettoausgleichsprinzip ein Wirtschaftlichkeitsanreiz immanent ist.
- (2) Für die Sicherung der Qualität verzichtet der Landkreis auf ein eigenständiges Anreizsystem, davon ausgehend, dass die Straßenbahnverkehre dieses ÖDA in das Anreizsystem des ÖDA Stadtverkehr Leipzig einbezogen werden und dem Landkreis die entsprechenden Nachweise summarisch zur Kenntnis gegeben werden.

§ 24 Ausschließliches Recht

- (1) Der Landkreis gewährt der LVB auf der Grundlage von § 8a Abs. 8 PBefG ein ausschließliches Recht zum Schutz der Verkehrsleistungen, die Gegenstand des ÖDA sind. Das ausschließliche Recht gilt räumlich für die Achsen der Linienabschnitte der Straßenbahnen einschließlich parallel verlaufender Straßen und ist in der **Anlage 1** grafisch dargestellt. Es gilt zeitlich für die Betriebszeiten der Straßenbahnverkehre zuzüglich 60 Minuten vor Betriebsbeginn und nach Betriebsende.

- (2) Das ausschließliche Recht schließt Straßenbahnverkehre und Busverkehre gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3, § 42 PBefG in den Achsen der **Anlage 1** aus. Der Ausschluss für Busverkehre ist beschränkt auf Linienverkehre, die eine Bedienungsfunktion für Fahrten zwischen dem Landkreisgebiet und dem Stadtgebiet Leipzig haben. Zulässig bleiben Verkehre, die das Fahrgastpotenzial der geschützten Verkehre nur unerheblich beeinträchtigen.
- (3) Das ausschließliche Recht gilt für die Dauer dieses ÖDA.
- (4) Der Landkreis wird zur Umsetzung einen gesonderten Bescheid erlassen, dessen Grundlage der vorliegende ÖDA bildet.

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 25 Inkrafttreten, Laufzeit

- (1) Der vorliegende ÖDA tritt am 01.01.2023 in Kraft und hat eine feste Laufzeit bis zum 31.12.2037.
- (2) Der Verkehrsleistungsfinanzierungsvertrag zwischen dem Landkreis und der LVB vom 29.03./10.05.2010 sowie der 1. Nachtrag vom 02.05./07.05.2012 wird im Einvernehmen der Vertragsparteien zum 31.12.2022 aufgehoben.

§ 26 Haftung

- (1) Die LVB stellt den Landkreis von allen Ansprüchen frei, die von Fahrgästen oder Dritten aufgrund des Haftpflicht-, des Straßenverkehrsgesetzes oder sonstiger gesetzlicher Bestimmungen sowie des Beförderungsvertrages erhoben werden.
- (2) Erheben Personen im Zusammenhang mit den Verkehrsleistungen nach diesem ÖDA Schadensersatzansprüche gegen den Landkreis, hat dieser die LVB unverzüglich zu unterrichten. Der Landkreis verweist Anspruchsteller an die LVB.

§ 27 Umsatzsteuer

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass Ausgleichsleistungen des Landkreises nach diesem ÖDA der fahrplanmäßigen Bedienung der Allgemeinheit dienen und nicht der Umsatzbesteuerung unterliegen. Sollte sich diese Annahme als unrichtig herausstellen, werden die Vertragsparteien unverzüglich über eine Anpassung des Vertrages verhandeln.

§ 28 Änderungen, Anpassung, Recht zur außerordentlichen Kündigung

- (1) Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses ÖDA einschließlich der Abänderung dieser Bestimmung selbst, bedürfen der Schriftform, soweit nicht

nach zwingendem Recht eine strengere Form (z. B. notarielle Beurkundung) erforderlich ist.

- (2) Sollte eine Bestimmung dieses ÖDA ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit aller übrigen verbleibenden Bestimmungen davon nicht berührt. Die nichtige, unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung ist, soweit gesetzlich zulässig, als durch diejenige wirksame und durchsetzbare Bestimmung ersetzt anzusehen, die dem mit der nichtigen, unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck nach Gegenstand, Maß, Zeit, Ort und Geltungsbereich am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für die Füllung etwaiger Lücken in diesem ÖDA. Es ist der ausdrückliche Wille der Vertragsparteien, dass diese salvatorische Klausel keine bloße Beweislastumkehr zur Folge hat, sondern § 139 BGB insgesamt abbedungen ist.
- (3) Der ÖDA kann nur aus wichtigem Grund schriftlich mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Monats gekündigt werden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere:
 1. Grobe Verletzung von Verpflichtungen aus diesem ÖDA und diesen trotz zweimaliger schriftlicher Abmahnung in jeweils gleicher Angelegenheit nicht nachgekommen wird.
 2. Die LVB die Straßenbahnverkehre mangels Genehmigung nach dem PBefG nicht mehr durchführen darf; betrifft dies nur eine Linie, darf sich die Kündigung nur auf diese Linie beziehen.
- (4) Sollte es zu einer Nichtigkeit, Unwirksamkeit oder Undurchsetzbarkeit des ÖDA gemäß Absatz 2 oder zu einer Kündigung gemäß Absatz 3 kommen, stimmen sich die Vertragsparteien darüber ab, wie die vertragsgegenständlichen Verkehrsdienste zum Wohle der Fahrgäste möglichst so fortgeführt oder angepasst werden, dass auch weiter ein Anschluss an die Straßenbahnleistungen im Stadtgebiet Leipzig erfolgt.

§ 29 Endschaftsregelung

- (1) Die LVB ist verpflichtet, dem Landkreis alle für die Anschlussvergabe wesentlichen Informationen zur Verfügung zu stellen; hierbei ist der legitime Schutz vertraulicher Geschäftsinformationen zu gewährleisten (Art. 4 Abs. 8 Satz 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 in der Fassung der VO 2016/2338).
- (2) Die LVB kann auf Grundlage dieses ÖDA auch Ausgleichsleistungen erhalten für Investitionen, deren Abschreibungsdauer über das Ende dieses ÖDA hinausreicht oder deren Abschreibung erst nach Ende dieses ÖDA beginnt. Der Landkreis übernimmt ausschließlich in Bezug auf die Schieneninfrastruktur einseitig eine

Wiedereinsatzgarantie für die bei Beendigung dieses ÖDA vorhandenen Investitionsgüter, die während der Laufzeit zur Erfüllung dieses ÖDA durch die LVB beschafft wurden bzw. in die die LVB auf andere Weise während der Laufzeit investiert hat und die an den ÖDA gebunden sind. Die vorstehende Verpflichtung kann nach Wahl des Landkreises durch eine Übernahme der Sachanlagen zum Sachzeitwert, durch eine Verpflichtung eines Nachfolgebetreibers, die Anlagen zum Sachzeitwert zu übernehmen oder mit der LVB eine Nutzungsüberlassung zu einem darauf kalkulierten Entgelt zu vereinbaren, oder durch Vergabe eines Anschluss-ÖDA erfüllt werden. Stellt der Landkreis während der Laufzeit dieses ÖDA Bürgschaften oder andere Sicherheiten für die LVB, um Investitionen zur Durchführung dieses ÖDA sicherzustellen, so stellt dieser ÖDA über das Ende seiner Laufzeit hinaus die beihilfenrechtliche Grundlage für die Gewährung der Sicherheiten bis zum Ende von deren Laufzeit dar. Die LVB ist ihrerseits verpflichtet, den zur Umsetzung der Wahl des Landkreises nach Satz 3 zur Nutzung der Investitionsgüter erforderlichen Schritten zuzustimmen. Im Gegenzug hat die LVB die ihr gewährten Ausgleichsleistungen (Bürgschaft, vergünstigte Darlehen, Investitionsförderung) in dem Umfang an den Landkreis zurückzugewähren, in dem bei der LVB noch beihilfenrechtlich relevante Vorteile verbleiben, die dem nicht mehr durch den ÖDA abgedeckten Zeitraum zuzuordnen sind (z. B. auf Förderung beruhender Anteil des Restwerts).

§ 30 Anlagen

Folgende Anlagen sind wesentliche Bestandteile dieses ÖDA:

- Anlage 1** Linienbündel und Achsen
- Anlage 2** Rahmenvorgaben für den Fahrplan
- Anlage 3** Qualitätsstandards
- Anlage 4** Vorzuhaltende Infrastruktur
- Anlage 5** Berichterstattung

Torgau, den
Landkreis Nordsachsen

Leipzig, den
Leipziger Verkehrsbetriebe (LVB) GmbH

.....
Kai Emanuel
Landrat

.....
Ulf Middelberg Ronald Juhrs
Sprecher der Geschäftsführer
Geschäftsführung Technik und Betrieb